



Forstförderung 2025

Stand 2025-04-01

Allgemeine Bestimmungen

- Die Förderung erfolgt aus Mitteln des gemeinschaftlichen Agrarplans (GAP) oder des Waldfonds
- Die Förderung ist vor Durchführung der Aktion bei der bewilligenden Stelle (BST) zu beantragen (online über die Homepage des Landes bzw. über die DFP der eAMA).
- Die potenziell natürliche Waldgesellschaft ist gemäß den „waldbaulichen Empfehlungen für die Bewirtschaftung der Wälder im Burgenland“ zu bestimmen.
- Anerkennungsstichtag für Förderungsanträge ist in beiden Förderprogrammen der Tag der Online-Übermittlung des Förderungsantrages.
- Betriebe ab einer Größe von 100 ha benötigen als Zugangsvoraussetzung zur Forstförderung einen einfachen Bewirtschaftungsplan (Plan, Flächenausmaß, Betriebsarten und Bewirtschaftungsgrundsätze. Letzteres auch in Form einer PEFC - Beitrittserklärung).
- Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form von Standardkosten (ausgenommen Spezialprojekte).
- Die Mindestkosten müssen pro Förderungsantrag mindestens 1.000 € betragen.
- Bei flächenbezogenen Förderungen ist dem Förderantrag ein Plan mit Koordinaten sowie im Falle einer geförderten Einzäunung ein Plan mit den Segmentlängen beizulegen.
- Bearbeitete Flächen sind mit Farbspray (bevorzugte Farbe: Blau) oder auf andere dauerhafte Weise zu markieren.
- Bestandteile einer Rechnung: Name, Anschrift, Datum, Leistungszeitraum, Leistungsgegenstand und –umfang, laufende Rechnungsnummer, UID-Nr. ab 10.000 € Steuersatz (12% bei pauschalierten Landwirten).
- Verlängerungen des Projektzeitraumes und wesentliche Projektänderungen (andere Fläche bearbeitet als beantragt oder bei messbaren Werten Abweichungen über 35%) bedürfen unverzüglich nach Kenntnis eines schriftlichen Antrages und schriftlicher Bewilligung, bevor diese durchgeführt bzw. abgerechnet werden können.
- Zahlungen in einer Höhe von über 5.000 € dürfen nicht bar erfolgen.
- Zahlungsanträge bestehen aus:
 - a) der konkreten und unterschriebenen Abrechnung mittels Belegaufstellung sowie
 - b) Belegen (Rechnungen und Zahlungsnachweise) zu den Abrechnungspositionen

1. Waldbau: Waldfonds und GAP

Ausmaß der Förderung: 60 % auf Basis von Standardkosten im Wirtschaftswald, 80 % bei Wäldern mit mittlerer bis hoher Schutzfunktion und bei Wäldern mit hoher Wohlfahrtsfunktion. (211, 311, 221, 321, 222, 131, 231)

a. **Mulchen** (geförderte Aufforstungsprojekte)

- Standardkosten 1.400 € je ha

b. **Aufforstung**

- Nur standortstaugliche Baumarten
- Die verwendeten Herkünfte des Pflanzenmaterials müssen der Höhenlage und dem Wuchsgebiet gemäß den Empfehlungen des BFW entsprechen. Pflanzenrechnung oder Lieferschein mit Angabe der Herkunft gem. Vermehrungsgutgesetz ist vorzulegen. Hierzu wird auf die Herkunftsberatung des BFW (herkunftsberatung.at) verwiesen.
- Bei ausländischen Herkünften ist, sofern von den lokalen forstlichen Behördenorganen nicht beurteilbar, eine positive Stellungnahme des BFW vorzulegen.
- Generell ist hinsichtlich der Baumarten Eiche, Buche, Roteiche, Vogelkirsche, Lärche, Spitzahorn, Erle und Esche nur Kategorie „ausgewählt“ oder höher (nicht „quellengesichert“) förderfähig.
- Die Beimischung von Robinie und Götterbaum in geförderten Aufforstungen ist nicht zulässig.
- **Mehr als 75 % potenziell natürliche Waldgesellschaft**
- **Standardkosten: 3,50 je Laubbaum; 3,10 je Tanne; 2,50 je sonstiger Nadelbaum**
- Maximal 4.000 Stück je ha
- Zaun oder sonstiger tauglicher Einzelschutz (siehe Anmerkungen in der Sonderrichtlinie zum Wildeinfluss) ist im Regelfall obligatorisch.
- Abgestorbene Pflanzen sind auf Kosten des Förderwerbenden nachzubessern. Bei klimatisch bedingten Ausfällen über 30 % ist die Förderung einer allfälligen Nachbesserung möglich.

PNWG und Baumartenwahl (Beispiele):

Eichen-Hainbuchenwald:

Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte

Zumindest 25 % Eiche

Bachauenstandort:

Baumarten der PNWG: Schwarzerle, Stieleiche, Berg- und Flatterulme, Linde.

(zumindest 25 % Stieleiche und Schwarzerle)

Verebnungsstandort auf Pseudo- oder Stagnogley:

Baumarten der PNWG: Stieleiche, Tanne. Untergeordnet Hainbuche, Spitzahorn, Schwarzerle und Linde. Kein Ahorn, keine Edellaubbäume!

(zumindest 25 % Stieleiche, Tanne)

c. Förderung der Einbringung seltener Baumarten:

- Baumarten: Berg-, Feld- und Flatterulme, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Speierling, Flaumeiche, Walnuss, Edelkastanie. Spitzahorn und Baumhasel, Wildschutz und Pflege bis zur Sicherung sind obligatorisch.
- Schutz mit einer Höhe von zumindest 1,20 m, bei Erfordernis 1,60 m
- Maximal 100 Stück pro Hektar
- Standardkosten: 6,80 € pro Pflanze + 5,40 € für Einzelschutz (keine Monosäule)

d. Einleitung der Naturverjüngung (ausschließlich in Eichenwaldgesellschaften zur Förderung der zu erwartenden oder vorhandenen Verjüngung)

- Die zu erwartende Naturverjüngung muss mindestens 50 % Laubbaumanteil erreichen können. Aufgrund des Konkurrenznachteils der Laubbäume in der Jugend im eichenreichen Wald muss deren Anteil am Ausgangsbestand (nach Verjüngungshieb) ebenfalls zumindest 50 % (Bestockungsgrad) betragen. Lichtungshieb im Samenjahr, Schaffung eines geeigneten Keimbettes und Bewuchsentfernung. Abzopfen und Entasten im Bestand bei dortigem Verbleiben ist obligatorisch.
- Standardkosten 800 € je ha.

e. Kontrollzäune

- Maximal ein Stück je 50 ha
- 25 bzw. 50 lfm Länge
- Es muss eine Vergleichsfläche daneben bestehen, deren Mittel- und Eckpunkte dauerhaft zu vermarken sind
- Standardkosten 500 € je Stück

f. Kulturschutzzäune (nur im Waldfonds)

- Zäunung von Naturverjüngung und kultivierten Flächen, wenn Naturverjüngungskerne bereits vorhanden oder innerhalb der forstgesetzlich vorgesehenen Wiederbewaldungsfrist zu erwarten sind.
- Standardkosten 6 €/lfm für Rehwildzaun in leichtem Gelände (bis 30 % Hangneigung) bzw.
- 8 €/ lfm in normalem bis schwierigen Gelände bzw.
- im Rotwildgebiet 200 cm hoch 15 €/lfm
- Maximal einen halben ha groß, außer bei über 60 % Eiche oder Tanne in der Verjüngung, hier maximal 1 ha.
- Mindestabstand zwischen zwei Zäunen 100 m (innerhalb des jeweiligen Betriebes).

g. Jungbestandspflege: Mischwuchsregulierung, Stammzahlreduktion

- Bestandeshöhe 1 – 10 m bei strenger Prüfung der Zweckmäßig- und Sinnhaftigkeit des Eingriffes, insbesondere ab 5 m Höhe
- Maximale Stammzahl in Nadelbaumreinbeständen bei 2 m Höhe 2.000 Stück/ha, bei 5 m 1.300 Stück je ha (nach dem Eingriff)
- Maximal 25 % der Fläche können, wenn fachlich nicht erforderlich, unbearbeitet bleiben
- Standardkosten 1.650 € je ha.
- Die Durchführung der Bestandespflegemaßnahme darf zu keiner Verschlechterung der Baumartenzusammensetzung hinsichtlich der PNWG führen, außer dies ist aufgrund von Schäden unumgänglich.

h. Erstdurchforstung:

- Im Hochwald sind die Kriterien der Auslesedurchforstung (Markierung der Z-Bäume) anzuwenden.
- Der Bestockungsgrad nach Durchforstung darf 0,9 nicht überschreiten.
- Standardkosten 1.650 € je ha.
- Mittlere Bestandeshöhe bis 20 m. Eine Förderung ist nur möglich, wenn kein Deckungsbeitrag I erzielt wird.
- Die o. a. Standardkosten gelten nicht bei Harvesternutzungen. Hier muss ein negativer Deckungsbeitrag I nachgewiesen werden.
- Grünbiomasse muss im Wald verbleiben. Ausnahmen sind nur bei vom Regionalforstorgan/Forsttechnischen ASV bestätigten Forstschutzgründen möglich.
- Die Durchführung der Bestandespflegemaßnahme darf zu keiner Verschlechterung der Baumartenzusammensetzung hinsichtlich der PNWG führen, außer dies ist aufgrund von Schäden unumgänglich.

i. Erstdurchforstung mit Seilgerät

Standardkosten 3.250 € je ha. Bedingungen wie bei h. Erstdurchforstung

2. Betriebliche Pläne (GAP)

- Förderwerbende sind Waldbesitzende und deren Vereinigungen
- Ersatz eines bestehenden Plans, wenn er über 10 Jahre alt ist
- Förderung: 40 %
- Maximal anrechenbare Kosten 50.000 €

3. Forstliche Infrastruktur (GAP)

- Mindestkosten von 5.000 €
- Der Neubau von Forststraßen oder der Umbau von Forststraßen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen, sind auf den für nachhaltige Waldbewirtschaftung notwendigen Erschließungsbedarf zu beschränken.
- Je Förderungswerbenden können (ab Anerkennungsstichtag) maximal 3.500 Laufmeter (Durchführung) pro Kalenderjahr gefördert werden.
- Angebotene ökologische Begleitmaßnahmen, welche bei den Auswahlkriterien berücksichtigt werden sollen, müssen zumindest 1 € je lfm Straße ausmachen.
- Die Vergabe der Bauausführung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu datieren.
- Die ausführende Baufirma hat ein Bautagebuch zu führen.
- Eigenleistungen in Form des Wertes des Schottermaterials aus Seitenentnahme einer Forststraße sind mangels Marktfähigkeit infolge Fehlens der erforderlichen Bewilligungen nicht anrechenbar. Dies gilt nicht für die Kosten von Transport und Einbau.
- Förderung: 35 % der förderfähigen Kosten der Projekte im Wirtschaftswald

4. Forstschutz (Waldfonds)

- Maschinelle Entrindung von Nadelbaumschadholz mit adaptiertem Harvesterkopf (Standardkosten 7 €/fm)
- Motormanuelle Entrindung mit Motorsäge und Anbaugerät (0,70 €/lfm bis 22 cm Stammdurchmesser, darüber 18 €/fm)
- Mulchen (1.400 €/ha)
- Häckseln von Schlagabraum (2,30 €/Srm oder 15 €/AMM)
- Fangbäume: maximal 100 Stück Fangbäume gegen Ips typographus je Waldeigentümer*in jährlich. Standardkosten: unter 25 cm Durchmesser 10 €/Stück, ab 25 cm 30 €/Stück (rechtzeitige Vorlage, bekämpfungstechnische Behandlung binnen fünf Wochen nach Erstbefall).
- Borkenkäferfallen als Bekämpfungsmethode sind aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht zweckmäßig und daher nicht förderfähig.
- Hinsichtlich aller Aktionen ist die Bestätigung der forstschutzfachlichen Notwendigkeit und der Fachkompetenz der förderwerbenden Person/ihrer Beauftragten durch die Forstbehörde obligatorisch.